
GEMEINSAME RICHTLINIE ÜBER DAS REGIONALE VALIDIERUNGSVERFAHREN VALIDATION DES ACQUIS DE L'EXPERIENCE (VAE)

ZUSATZ ZUR ZUSAMMENARBEITSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEN PH HEP BEJUNE, FREIBURG, WALLIS UND WAADT, DEM CERF (UNIFR) UND DEM IUFE (UNIGE)

Die **Haute Ecole Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel** (nachfolgend: **HEP-BEJUNE**), in Porrentruy

- vertreten durch Jean-Pierre Faivre, Rektor

und

die **Pädagogische Hochschule des Kantons Freiburg** (nachfolgend: **HEP-PH FR**), in Freiburg

- vertreten durch Pascale Marro, Rektorin

und

die **Pädagogische Hochschule des Kantons Wallis** (nachfolgend: **HEP-PH VS**), in Saint-Maurice und Brig

- vertreten durch Patrice Clivaz, Direktor

und

die **Haute Ecole Pédagogique du canton de Vaud** (nachfolgend: **HEP Vaud**), in Lausanne

- vertreten durch Guillaume Vanhulst, Rektor

und

das **Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II de l'Université de Fribourg** (nachfolgend: **CERF**), in Freiburg

- vertreten durch Roland-Pierre Pillonel-Wyrsh, Direktor

und

das **Institut universitaire de formation des enseignants de l'Université de Genève** (nachfolgend: **IUFE**), in Genf

- vertreten durch Bernard Schneuwly, Direktor

gestützt auf

- das Reglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999,

Fassung vom 21. Juni 2012,

- das Reglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999, Fassung vom 21. Juni 2012,
- die gesetzlichen Vorschriften und Reglemente jeder einzelnen Hochschule,

beschliessen als Partnerhochschulen:

Artikel 1

Gegenstand

¹ Die Partnerhochschulen wenden ein gemeinsames Validierungsverfahren Validation des Acquis de l'expérience (nachfolgend: VAE) bei der Zulassung von Kandidaten zu den Bachelor- und Lehrdiplomstudiengängen der Vorschul- und Primarstufe sowie zu den Master- und Lehrdiplomstudiengängen der Sekundarstufe I an.

² Ziel des Verfahrens VAE ist die Anrechnung von vor der Ausbildung informell erworbenen Kenntnissen, Kompetenzen und Fertigkeiten, die den normalerweise während der gewünschten Ausbildung erworbenen entsprechen. Gegebenenfalls kann eine Teildispens vom Studienprogramm in Höhe von maximal 60 ECTS-Punkten für den Bachelor und das Lehrdiplom der Vorschul- und Primarstufe und von 30 ECTS-Punkten für den Master und das Lehrdiplom der Sekundarstufe I gewährt werden.

³ Zu diesem Zweck bilden die Partnerhochschulen ein Konsortium und verpflichten sich gegenseitig, das in der vorliegenden Richtlinie beschriebene Verfahren unter Beachtung der interkantonalen Regelungen über die Anerkennung von Lehrdiplomen zu organisieren.

⁴ Die Richtlinie der EDK vom 28. Januar 2008 für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen regelt die Anrechnung formaler Bildungsleistungen.

Art. 2

Terminologie

¹ In der vorliegenden Richtlinie gelten die männlichen Bezeichnungen gleichermassen für Frauen und Männer.

Art. 3

Anmeldebedingungen

¹ Zum Verfahren VAE anmelden können sich Personen, die sämtliche folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Übliche Zulassungsbedingungen der aufnehmenden Hochschule für den betreffenden Studiengang;
- b) Mindestalter 30 Jahre, Stichdatum ist der 1. September vor Beginn des auf die Anmeldung folgenden Herbstsemesters;
- c) Nachgewiesene Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung im Umfang von mindestens drei Jahren Vollzeit oder einem vergleichbaren Umfang erbracht über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren (Ausbildungszeiten und Praktika werden nicht berücksichtigt);

Art. 4

Verfahren

¹ Das regionale Verfahren VAE besteht aus fünf Phasen:

- a) Information
- b) Vorentscheid
- c) Erstellung des VAE-Dossiers
- d) Prüfung des VAE-Dossiers
- e) Entscheid

Art. 5

Zuständigkeiten

¹ Die Kandidaten melden sich bei einer Partnerhochschule (nachfolgend: aufnehmende Hochschule) an und reichen ein VAE-Bewerbungsdossier ein. Sie erhalten zunächst einen Vorentscheid über ihr VAE-Gesuch und anschliessend, wenn sie das Verfahren weiterführen, einen Entscheid

über die VAE.

² Die regionale Koordinierung des Verfahrens VAE wird einer Commission romande de VAE (nachfolgend: CORVAE) übertragen, die von den Partnerhochschulen eingesetzt wird.

³ Das VAE-Gesuch wird zunächst von der CORVAE geprüft. Diese fällt einen Vorentscheid.

⁴ Die Prüfung des VAE-Dossiers wird einer Jury übertragen

⁵ Im Übrigen ist jede aufnehmende Hochschule für den Ablauf des Verfahrens und die Einhaltung ihrer eigenen Reglemente zuständig.

Art. 6

Commission romande de VAE

¹ Die Commission romande de validation des acquis d'expérience (CORVAE) setzt sich aus einem bis zwei Vertretern jeder Partnerhochschule zusammen.

² Die CORVAE ist zuständig für:

- a) Koordinierung der Information der Kandidaten für ein VAE-Verfahren;
- b) Ausarbeitung der Dokumente und anderer Instrumente für den Verfahrensablauf sowie notwendige Anpassungen;
- c) Einsetzung einer internen Subkommission, welche die VAE-Gesuche prüft und einen Vorentscheid zuhanden der Kandidaten fällt;
- d) Vorschlag für die Ernennung der VAE-Jurys zuhanden der Leitung der aufnehmenden Hochschule;
- e) Gegebenenfalls Koordinierung der regionalen Organisation von gemeinsamen Begleitangeboten;
- f) Koordinierung des Ablaufs und allgemeine Regelung des Verfahrens in Zusammenarbeit mit den Jurys;
- g) Berichterstattung über ihre Tätigkeit gegenüber dem Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants (nachfolgend: CAHR).

³ Die CORVAE schlägt dem CAHR die Ernennung eines Präsidenten vor, der die Kommission gegenüber dem CAHR vertritt. Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

Art. 7

Jury

¹ Die Jury setzt sich zusammen aus vier bis fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder des Lehrkörpers der aufnehmenden Hochschule sind, ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Partnerhochschule und ein bis zwei Vertreter aus dem Lehrberuf. Die Jury wird von der aufnehmenden Hochschule auf Vorschlag der CORVAE ernannt. Eines der Mitglieder des Lehrkörpers der aufnehmenden Hochschule hat den Vorsitz inne.

² Die Jury ist zuständig für:

- a) Organisation und Durchführung der VAE-Dossierprüfung;
- b) Organisation und Durchführung eines Gesprächs mit dem Kandidaten;
- c) Erstellen eines Vorentscheids und Weiterleitung an die Leitung der aufnehmenden Hochschule.

Art. 8

Information

¹ Um eine sachgemässe Information der Kandidaten sicherzustellen, sorgt die CORVAE für:

- a) Vorschlag von Texten für die jeweiligen Websites der Partnerhochschulen und deren Aktualisierung;
- b) Regelmässige Information der zuständigen Mitarbeiter jeder Partnerhochschule;
- c) Bei Bedarf Organisation einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Kandidaten mehrerer Partnerhochschulen.

Art. 9

Einreichung des Gesuchs um Vorentscheid

¹ Das Gesuch um Vorentscheid beinhaltet

- a) einerseits sämtliche Unterlagen für die Zulassung zum gewünschten Studiengang an der aufnehmenden Hochschule;
- b) andererseits eine Beschreibung der Berufslaufbahn, der erworbenen Erfahrungen und der Motivation des Kandidaten, der sich für eine VAE bewerben will.

² Es werden nur Anmeldungen und Dossiers berücksichtigt, die zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Dezember eines Jahres für einen Studienbeginn im Herbstsemester des darauffolgenden Jahres bei der aufnehmenden Hochschule eingereicht werden.

³ Ist das Bewerbungsdossier unvollständig, gewährt die aufnehmende Hochschule dem Kandidaten eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen.

⁴ Kommt der Kandidat dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird aufgrund des vorliegenden Dossiers entschieden

⁵ Der Kandidat entrichtet die Bearbeitungsgebühr für das Gesuch um Vorentscheid in Höhe von 100.- Fr. Diese Gebühr wird bei der Anmeldung erhoben, zuzüglich der üblichen Anmeldegebühr jeder aufnehmenden Hochschule. Diese Gebühren werden nicht erstattet.

Art. 10

Prüfung des Gesuchs um Vorentscheid

¹ Die aufnehmende Hochschule entscheidet über die Möglichkeit einer Zulassung des Kandidaten zum gewünschten Studiengang gemäss ihren üblichen Zulassungsbedingungen und -kriterien. Sie informiert den Kandidaten darüber.

² Ist eine Zulassung möglich, wird das Verfahren weitergeführt und das Gesuch um Vorentscheid an die CORVAE weitergeleitet. Im Falle einer Ablehnung der Zulassung wird das Verfahren abgebrochen.

³ Die CORVAE setzt eine Subkommission ein, die das Gesuch um Vorentscheid prüft.

⁴ Die Subkommission fällt nur einen Vorentscheid, in dem sie die negativen und positiven Punkte aufführt. Dafür prüft sie, ob die erworbenen Erfahrungen mit den vorausgesetzten Kompetenzen übereinstimmen und ob der Kandidat in der Lage ist, die geforderte Reflexionsarbeit zu leisten.

⁵ Die CORVAE teilt dem Kandidaten den Vorentscheid mit. Der Kandidat hat die Wahl, ob er den Vorentscheid berücksichtigt oder nicht und ob er das Verfahren fortsetzen will oder nicht. Der Vorentscheid der Kommission ist kein Entscheid, gegen den gemäss Art. 13, al. 5 dieser Richtlinie Rekurs eingelegt werden kann.

Art. 11

Erstellung des VAE-Dossiers

¹ Will der Kandidat die Erstellung eines VAE-Dossiers fortsetzen, teilt er dies der aufnehmenden Hochschule mit und entrichtet die VAE-Dossiergebühr in Höhe von 1'000.- Fr., die nicht erstattet wird.

² Die aufnehmende Hochschule bestimmt einen Dozenten, der den Kandidaten bei der Erstellung seines Dossiers begleitet. Sie kann gemeinsame Modalitäten für die Begleitung vorschlagen.

³ Das VAE-Dossier präsentiert und dokumentiert die im Berufsleben oder im Rahmen anderer, nicht mit einer Elternschaft zusammenhängender Tätigkeiten erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse des Kandidaten, die relevant und signifikant sind und direkt mit den mit dem Lehrdiplom angestrebten Kenntnissen, Kompetenzen und Fertigkeiten zu tun haben.

⁴ Das VAE-Dossier muss vor dem 31. Mai vor dem möglichen Studienbeginn des Kandidaten eingereicht werden.

Art. 12

Prüfung des VAE-Dossiers

¹ Die Prüfung des VAE-Dossiers stützt sich auf die Beurteilung der vom Kandidaten erworbenen und in seinem Dossier und bei einem Gespräch unter Beweis gestellten Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten.

² Das Gespräch mit dem Kandidaten wird von der Jury durchgeführt. Es dauert ca. 30 Minuten.

³ Auf Grundlage der Beurteilung von Dossier und Gespräch formuliert die Jury einen ausführlichen Vorentscheid zuhanden der Leitung der aufnehmenden Hochschule.

⁴ Der Vorentscheid vergleicht die Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten des Kandidaten mit den auf Grund des Referenzrahmens für den Studiengang vorgesehenen Studienleistungen, von denen der Kandidat dispensiert werden kann.

⁵ Es können nur Studienleistungen oder Gruppen von Studienleistungen, z. B. in Form von Modulen, die als solche eine bewährte und anerkannte Einheit bilden, validiert werden. Die teilweise Validierung von Studienleistungen oder einer Gruppe von Studienleistungen, die als solche eine bewährte und anerkannte Einheit bilden, ist nicht gestattet.

⁶ Der von den Jurymitgliedern unterzeichnete Vorentscheid wird der aufnehmenden Hochschule spätestens am 31. Juli vor dem möglichen Studienbeginn des Kandidaten zugestellt.

Art. 13

VAE-Entscheid

¹ Auf Grundlage des Vorentscheids der Jury entscheidet die zuständige Behörde der aufnehmenden Hochschule über die Validierung oder die Nicht-Validierung der Leistungen und teilt dem Kandidaten den Entscheid mit.

² Der Entscheid bezieht sich auf einen Studiengang der aufnehmenden Hochschule. Er ist nicht auf einen anderen Studiengang oder eine andere Hochschule anwendbar.

³ Im Falle einer Validierung legt der Entscheid die validierten Studienleistungen, die Zahl der ECTS-Kreditpunkte, die für die Vorleistungen angerechnet werden, und die Studienzeiten fest und führt das für den Kandidaten geltende Studienreglement an. Die angerechneten Kreditpunkte werden im individuellen Ausbildungsplan des Studierenden gutgeschrieben.

⁴ Bei einem ablehnenden Bescheid kann erst nach einer Frist von mindestens zwei Semestern ein neues Gesuch um Aufnahme in das VAE-Verfahren für den gleichen Studiengang eingereicht werden. In diesem Fall muss der Kandidat innerhalb der geltenden Fristen ein neues Dossier einreichen und die Dossiergebühren entrichten.

⁵ Es gelten die Rechtsmittel der aufnehmenden Hochschule.

Art. 14

Studienbeginn

¹ Der Kandidat kann innerhalb von maximal vier Semestern nach Mitteilung des positiven VAE-Entscheids sein Studium im gewünschten Studiengang aufnehmen. Kann der Kandidat in begründeten Fällen sein Studium nicht innerhalb dieser Frist aufnehmen, kann ihm ein Aufschub von maximal zwei Semestern gewährt werden. Dazu muss ein schriftliches Gesuch unter Angabe der Gründe an die Leitung der betreffenden Hochschule gerichtet werden, die darüber entscheidet.

² Wurde der gewünschte Studiengang während der vier Semester signifikant geändert und hat der Kandidat sein Studium noch nicht aufgenommen oder möchte der Kandidat das Studium an einer anderen Hochschule aufnehmen als an derjenigen, welche den VAE-Entscheid gefällt hat, müssen seine Studienvoraussetzungen durch die betreffende aufnehmende Hochschule neu geprüft werden.

Art. 15

Betrug

¹ Im Falle eines nachweislichen Betrugs während des Verfahrens entscheidet die aufnehmende Hochschule gemäss ihrer eigenen Reglemente.

Art. 16

Finanzielle Bestimmungen

¹ Die finanziellen Mittel für die allgemeine Ausübung des Mandats der CORVAE sowie der Jurymitglieder der aufnehmenden Hochschule

sind Bestandteil des ordentlichen Budgets der Partnerhochschulen. Zusätzlich kann ein gesondertes Jahresbudget festgelegt werden, das die CORVAE dem CAHR zur Genehmigung vorlegt.

² Das Jurymitglied einer anderen Partnerhochschule wird von der aufnehmenden Hochschule nach den üblichen Modalitäten als externer Experte aufgeboden

Art. 17

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

¹ Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

² Mit dem Einverständnis aller Partnerhochschulen kann sie abgeändert oder ergänzt werden.

³ Sie kann mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten auf Ende des folgenden Studienjahres von einer Partnerhochschule gekündigt werden.

⁴ Jede Hochschule kann die vorliegende Richtlinie gemäss ihren geltenden Abläufen den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorlegen.

Porrentruy, Fribourg, Brig/St-Maurice und Lausanne, den 9. Oktober 2013

Haute école pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel

Pädagogische Hochschule des Kantons Wallis

Jean-Pierre Faivre
Rektor

Patrice Clivaz
Direktor

Pädagogische Hochschule des Kantons Freiburg

Haute école pédagogique du canton de Vaud

Pascale Marro
Rektorin

Guillaume Vanhulst
Rektor

Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II de l'Université de Fribourg

Institut universitaire de formation des enseignants de l'Université de Genève

Roland-Pierre Pillonel-Wyrsh
Direktor

Bernard Schneuwly
Direktor